

-
67. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Oktober 2007, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird*
68. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 30. Oktober 2007, mit der Verordnungen des Landeshauptmannes zum Immissionsschutzgesetz-Luft aufgehoben werden*
69. *Verordnung der Landesregierung vom 16. Oktober 2007, mit der die Verordnung zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen geändert wird*
70. *Verordnung der Landesregierung vom 23. Oktober 2007 über die Festsetzung des Pflegegeldes (Pflegegeldverordnung)*
71. *Verordnung der Landesregierung vom 9. Oktober 2007, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird*
-

67. **Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Oktober 2007, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 112/2005, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 9/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird in der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Justizariat nach der Wortfolge „Kanzleigeschäfte der Disziplinarkommission und der Disziplinarkommission“ die Wortfolge „für Landesbeamte“ eingefügt.

2. Im § 1 werden in der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei nach dem Wort „Sonderschulheime“ der Bindestrich durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „der privaten Haushaltungsschule Schwaz/St. Martin und des Pädagogischen Institutes des Landes Tirol“ aufgehoben.

3. Im § 1 werden in der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Krankenanstalten der Punkt durch einen

Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „Angelegenheiten der Fachhochschule für Gesundheitsberufe.“ eingefügt.

4. Im § 1 werden in der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Soziales das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Grundsicherung“ und das Wort „Sozialhilfefonds“ durch das Wort „Grundsicherungsfonds“ ersetzt.

5. Im § 1 werden in der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Jugendwohlfahrt nach der Wortfolge „Sonderschulen und Sonderschulheime“ ein Punkt eingefügt und die Wortfolge „sowie der Haushaltungsschule Schwaz – St. Martin“ aufgehoben.

6. Im § 1 werden in der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Bildung die Wortfolge „Pädagogisches Institut des Landes Tirol“ aufgehoben und nach dem Wort „Fachhochschulen“ die Wortfolge „mit Ausnahme der Fachhochschule für Gesundheitsberufe“ eingefügt.

7. Im § 1 wird in der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Kultur die Wortfolge „Tiroler Volkskunstmuseum“ durch die Wortfolge „fachliche Angelegenheiten der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m. b. H.“ ersetzt.

8. Im § 1 wird in der Aufzählung der Aufgaben des Sachgebietes Fahrzeug- und Maschinenlogistik die Wortfolge „Betriebsfunk mit Ausnahme des Katastrophenfunks“ aufgehoben.

9. Im § 1 wird nach der Aufzählung der Aufgaben des Sachgebietes Fahrzeug- und Maschinenlogistik folgende Bestimmung eingefügt:

„*Sachgebiet Chemisch-technische Umweltschutzanstalt*: Chemisch-physikalische Laboruntersuchungen einschließlich der Vergabe solcher Arbeiten; chemisch-physikalische Untersuchungen von Wasser (Grund-, Oberflächen- und Trinkwasser, Abwässer); chemisch-physikalische Untersuchungen und Bewertungen bei Boden, Luft, Abfall und gewerblichen Verfahren; Transport gefährlicher Güter; fachliche Angelegenheiten des Chemikalienrechtes; Untersuchungstätigkeit in den Angelegenheiten der Landwirtschaft.“

10. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Folgende Außenstelle der Abteilung Umweltschutz wird gebildet:

Nationalpark Hohe Tauern: Aufgaben der Nationalparkverwaltung.“

11. Im Abs. 3 des § 2 wird im Einleitungssatz die Wortfolge „sowie der Sachgebiete Fahrzeug- und Maschinenlogistik und Straßenerhaltung“ durch die Wortfolge „sowie der Sachgebiete Fahrzeug- und Maschinenlogistik, Straßenerhaltung, Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie, Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft und Hydrographie und Hydrologie“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

68. Verordnung des Landeshauptmannes vom 30. Oktober 2007, mit der Verordnungen des Landeshauptmannes zum Immissionsschutzgesetz-Luft aufgehoben werden

Aufgrund des § 9a Abs. 9 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 34/2006, in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 13 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 34/2003 wird verordnet:

Artikel I

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

- a) die Verordnung, mit der Maßnahmen für bestimmte Baumaschinen und Baustellengeräte mit Verbrennungsmotoren erlassen werden, LGBL. Nr. 82/2004,
- b) die Verordnung, mit der Maßnahmen für bestimmte Baumaschinen und Baustellengeräte mit Ver-

brennungsmotoren erlassen werden, LGBL. Nr. 20/2005, und

c) die Verordnung, mit der Maßnahmen für bestimmte Baumaschinen und Baustellengeräte mit Verbrennungsmotoren erlassen werden, LGBL. Nr. 73/2005.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

69. Verordnung der Landesregierung vom 16. Oktober 2007, mit der die Verordnung zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen geändert wird

Aufgrund des § 9 des Tiroler Pflanzenschutzgesetzes 2001, LGBL. Nr. 18/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 6/2007, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen, LGBL. Nr. 18/1999, zuletzt geän-

dert durch die Verordnung LGBL. Nr. 23/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 16 wird der Ausdruck „Behandlung nach Anhang IV Z. 2 der Richtlinie 93/85/EWG des Rates“ durch den Ausdruck „Behandlung nach Anhang IV Z. 2 der Richtlinie 93/85/EWG in der Fassung der Richtlinie 2006/56/EG“ ersetzt.

2. Im Abs. 5 des § 16 wird der Ausdruck „Maßnahmenpaket nach Anhang IV Z. 4 der Richtlinie 93/85 EWG des Rates“ durch den Ausdruck „Maßnahmenpaket nach Anhang IV Z. 4 der Richtlinie 93/85/EWG in der Fassung der Richtlinie 2006/56/EG“ ersetzt.

3. § 26 hat zu lauten:

„§ 26

**Umsetzung
von Gemeinschaftsrecht**

Durch diese Verordnung werden die Richtlinie 98/57/EG zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. (Abl. Nr. L 235 vom 21. August 1998), in der Fassung der Richtlinie 2006/63/EG zur Änderung der Anhänge II bis VII der Richtlinie 98/57/EG

(Abl. Nr. L 206 vom 27. Juli 2006), die Richtlinie 93/85/EWG zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (Abl. Nr. L 259 vom 18. Oktober 1993) in der Fassung der Richtlinie 2006/56/EG zur Änderung der Anhänge I bis V der Richtlinie 93/85/EWG (Abl. Nr. L 182 vom 4. Juli 2006) und die Entscheidung der Kommission 2003/766/EG über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft (Abl. Nr. L 275 vom 25. Oktober 2003) umgesetzt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

70. Verordnung der Landesregierung vom 23. Oktober 2007 über die Festsetzung des Pflegegeldes (Pflegegeldverordnung)

Aufgrund des § 23 Abs. 2 des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002, LGBL. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 22/2006, wird verordnet:

§ 1

Das Pflegegeld besteht aus dem Unterhalt (für die materiellen Bedürfnisse des Pflegekindes), dem Erziehungsgeld (für die Mühewaltung der Pflegeeltern bzw. Pflegepersonen) und dem Ausstattungsbeitrag.

§ 2

(1) Unterhalt und Erziehungsgeld werden für jedes Pflegekind wie folgt festgesetzt:

a) bis zum vollendeten dritten Lebensjahr monatlich
Unterhalt 134,50 Euro
Erziehungsgeld 212,80 Euro
Summe 347,30 Euro

b) vom vollendeten dritten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich
Unterhalt 170,90 Euro
Erziehungsgeld 212,80 Euro
Summe 383,70 Euro

c) vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr monatlich

Unterhalt 220,50 Euro
Erziehungsgeld 212,80 Euro
Summe 433,30 Euro

d) vom vollendeten zehnten bis zum vollendeten 15. Lebensjahr monatlich

Unterhalt 253,60 Euro
Erziehungsgeld 212,80 Euro
Summe 466,40 Euro

e) vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit monatlich

Unterhalt 297,70 Euro
Erziehungsgeld 212,80 Euro
Summe 510,50 Euro

Der jeweils höhere Betrag gebührt mit Beginn des Monats, in dem das maßgebliche Lebensjahr vollendet wird.

(2) In den Monaten März und September gebührt den Pflegeeltern (Pflegepersonen) für jedes Pflegekind für die jeweils davor liegenden sechs Monate ein zusätz-

liches Pflegegeld in der Höhe des Eineinhalbfachen des monatlich zur Auszahlung gelangenden Pflegegeldes. Hat das Pflegeverhältnis durch späteren Beginn und/oder frühere Beendigung nicht den gesamten Zeitraum von sechs Monaten gedauert, so gebührt der aliquote Anteil.

(3) Pflegeeltern (Pflegepersonen) ist anlässlich der

erstmaligen Übernahme eines Pflegekindes ein Ausstattungsbeitrag von 252,50 Euro zu gewähren.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Pflegegeldverordnung, LGBL. Nr. 92/2004, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

71. Verordnung der Landesregierung vom 9. Oktober 2007, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBL. Nr. 18/1968, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 45/2007, wird wie folgt geändert:

In der lit. f des § 2 wird die Wortfolge „Bichlbach (Beschluss vom 19. Oktober 2006),“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck